

§ 1 KBeglV Verfahren zur Vornahme von Beglaubigungen und zur Anbringung von sonstigen Vermerken

KBeglV - Konsularbeglaubigungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Das Verfahren zur Vornahme von Beglaubigungen und zur Anbringung sonstiger Vermerke wird aufgrund von § 6 Bundesgesetz über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden, BGBl. I Nr. 95/2012, gemäß den nachfolgenden §§ 2 - 6 geregelt.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at